



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

XXIII. GP.-NR

1482 /AB

23. Nov. 2007

zu 1415/J

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GÜNTHER PLATTER
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
guenther.platter@bmi.gv.at

GZ.: BMI-LR2220/0570-III/5/a/2007

Wien, am 23. November 2007

Die Abgeordneten Rosenkranz, Kolleginnen und Kollegen haben am 25.09.2007 unter der Zl. 1415/J-NR 2007 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einreise von Asylwerbern aus sicheren Drittstaaten“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6 und 13 bis 18:

Statistiken, wie viele Asylwerber, die 2005 bzw. 2006 einen neuen Asylantrag stellten, durch illegale Einreise über Liechtenstein, über die Schweiz, über ein EU Nachbarland, über sonstige oder unbekannte Länder oder durch legale Einreise aus Ländern ohne Visumpflicht oder mit Visum nach Österreich kamen, werden nicht geführt.

Zu den Fragen 7 und 8:

Mangels statistischen Materials ist eine Beantwortung nicht möglich.

Zu den Fragen 9 und 10:

Mangels statistischen Materials ist eine Beantwortung nicht möglich.

Grundsätzlich wird angemerkt, dass die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates für die Führung von Asylverfahren von Personen, die aus diesem Staat über Land- oder Luftweg nach Österreich einreisen, nicht zwingend gegeben ist. So wird in diesem Zusammenhang auf die hierarchisch gestaffelte Prüfreihefolge der Dublin II-Zuständigkeitskriterien verwiesen.

Zwar kann gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung 343/2003 des Rates v. 18.02.2003 (Dublin II VO) jener Staat, über welchen ein Asylwerber aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten betreten hat, für die Prüfung des Asylantrags zuständig werden, doch ist aufgrund der zwingenden Prüfreihefolge zuvor auf die Kriterien der Art. 6-9 Bedacht zu nehmen. Gemäß diesen kann eine Zuständigkeit im Sinne einer Familienzusammenführung (Art. 6-8) oder etwa aufgrund der Tatsache, dass ein nicht länger als 6 Monate abgelaufenes Visum ausgestellt wurde (Art. 9) begründet werden. Weitere Zuständigkeiten können sich aus der Anwendbarkeit der Art. 11-16 sowie aufgrund von Ablauf der Überstellungsfrist ergeben.

Im Jahr 2005 wurden 627 Personen und im Jahr 2006 1.098 Personen von Österreich an nach der Dublin II VO zuständige Staaten überstellt. Nachfolgend werden die Zahlen betreffend das Jahr 2006 nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt dargestellt. Aufgrund einer anderen statistischen Zählweise durch die Europäische Kommission werden in deren Statistik nur Personen ab dem Alter von 16 Jahren erfasst.

Submitted to		Total number transferred to
Belgium	BE	17
Czech Republic	CZ	140
Danmark	DK	6
Germany	DE	152
Estonia	EE	0
Greece	EL	28
Spain	ES	20
France	FR	25
Ireland	IE	0
Italy	IT	65
Cyprus	CY	4
Latvia	LV	0
Lithuania	LT	3
Luxembourg	LU	1
Hungary	HU	180
Malta	MT	0
Netherlands	NL	14
Austria	AT	0

Poland	PL	127
Portugal	PT	1
Slovenia	SI	15
Slovak Republic	SK	275
Finland	FI	4
Sweden	SE	14
United Kingdom	UK	4
Iceland	IS	0
Norway	NO	3

Zu den Fragen 11 und 12:

Grundsätzlich sind diese Konstellationen entsprechend dem Prinzip, dass nur ein einziger Staat für die Prüfung eines Asylantrages eines Drittstaatsangehörigen zuständig ist, nicht vorgesehen.

Es gibt jedoch Fälle, bei denen es trotz Zustimmung eines Mitgliedstaates zur (Wieder)aufnahme eines Drittstaatsangehörigen nicht zu einer Überstellung kommen kann. Gründe dafür stellen beispielsweise das Selbsteintrittsrecht, die freiwillige Rückkehr des Asylwerbers in seinen Herkunftsstaat oder der unbekannte Aufenthalt des Asylwerbers dar.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. H. H.' or similar, written in a cursive style.